

The background image shows a low-angle shot of a modern building with a glass facade on the right. In the foreground, there are three flags on tall poles against a blue sky with white clouds. The leftmost flag is blue with a white and orange logo. The middle flag is white with a grid of colorful squares containing icons and text: 'EIN GEWINN FÜR ALLE' (top), 'VERANTWORTUNG' (middle), 'NACHHALTIG' (bottom), and 'UNB HÄNGIGKEIT' (right side). The rightmost flag is green.

Mitarbeiterkapitalbeteiligung in Unternehmen – auf dem Weg zu einer Gesellschaft von Teilhabern?

➤ Allgemeines zur Genossenschaftsgründung

➤ Genossenschaftliche Ausprägung einer Mitarbeiterbeteiligung – eine Chance auch in Unternehmenskrise und Insolvenz?

Allgemeines

Beteiligung

Kapitalgesellschaften

Eingetragene Genossenschaft

Direkte Beteiligung

Investierende Mitgliedschaft

Mitarbeiter als investierende Mitglieder bei einer eG

Indirekte Beteiligung

Alle Mitarbeiter in einer Genossenschaft

Teile der Mitarbeiterschaft als investierende Mitglieder

Verbindung Anteilsverhältnis Mitgliedschaft

Vorteile der Mitarbeiterbeteiligung

➤ Anhang

Von der Idee zur eG

Die Stärken der eG

- **Mitgliederförderung** statt Gewinnmaximierung
- **Mitwirkungsrecht** der Mitglieder
- **Flexibilität** hinsichtlich des Ein- und Austritts von Mitgliedern
- Kapitalbeteiligungen **und** Stimmrechte festgelegt
- **Dominanz** durch einzelne **ausgeschlossen**
- **Sicherheit** vor feindlichen Übernahmen
- **Kein Mindestkapital**
- **Haftungsbegrenzung** möglich
- **Insolvenzresistenz** (Prüfung)



Von der Idee zur eG

Warum ist die eG die richtige Rechtsform?

- Sowohl Beitritt als auch Ausscheiden ohne notarielle Mitwirkung oder Unternehmensbewertung möglich (anders GmbH)
- Im Gegensatz zur alternativ vorkommenden GbR haften die Mitglieder nicht unbeschränkt persönlich, sondern nur mit der Einlage
- Mit den Genossenschaftsverbänden haben Sie einen starken Partner in allen rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerlichen und sonstigen Fragen



Von der Idee zur eG

Genossenschaftliche Grundsätze

1. Selbsthilfe
2. Selbstverwaltung
3. Selbstverantwortung
4. Solidarität
5. Freiwilligkeit
6. Unbeschränkte Mitgliederzahl
7. Identität Mitglied/Kunde



Genossenschaftliche Grundsätze

- **Selbsthilfe** (Eigeninitiative der Mitglieder zur gemeinsamen Wahrung gleicher oder ähnlicher wirtschaftlicher Interessen)
- **Selbstverwaltung** (Gestaltung der inneren Ordnung durch die Organe der Genossenschaft auf der Basis demokratischer Entscheidungen)
- **Selbstverantwortung** (Verantwortlichkeit der Mitglieder für die Existenz und den Erhalt der Genossenschaft. Die Mitglieder bringen das erforderliche Kapital selbst auf und übernehmen die Haftung)
- **Solidarität** (füreinander eintreten; alle und jeder einzelne ist verantwortlich für das Wohl des Ganzen und umgekehrt)

Genossenschaftliche Grundsätze

- **Freiwilligkeit** (Freiwilliger Eintritt in und Austritt aus der Genossenschaft)
- **Offene Mitgliedschaft** (Zugang zu einer Genossenschaft für jeden, der sich dazu entschließt, auf der Basis der gesetzlichen und statutarischen Regelungen Mitglied zu werden)
- **Identität** (Mitglieder sind gleichzeitig Eigentümer und Kunden bzw. Lieferanten der Genossenschaft)
- **Lokalität** (Der Aktionsradius der Genossenschaft beschränkt sich auf kleine Gebiete mit relativ homogener Bedürfnisstruktur der Mitglieder)

Genossenschaftliche
Ausprägung einer
Mitarbeiterbeteiligung –
eine Chance auch in
Unternehmenskrise und
Insolvenz?

Mitarbeiterbeteiligung bei genossenschaftlichen Unternehmen



Allgemeines

Die Unternehmensleitung muss monetäre und nicht monetäre Anreize schaffen, damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Nutzen von alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten geringer einschätzen als den Nutzen der derzeitigen Beschäftigung. In diesem Fall wird der Beschäftigte im jetzigen Unternehmen weiter verbleiben.

Mitarbeiterbeteiligung bei genossenschaftlichen Unternehmen



Beteiligung

Neben den monetären Maßnahmen werden immer wieder Möglichkeiten gesucht, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die reinen Lohn- und Gehaltszahlungen hinaus am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens zu beteiligen.

Mitarbeiterbeteiligung bei genossenschaftlichen Unternehmen



Kapitalgesellschaften

Die Beteiligung etwa an Kapitalgesellschaften wie einer Aktiengesellschaft lässt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Dividende und den Kurs der Aktie am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens teilhaben.

Mitarbeiterbeteiligung bei genossenschaftlichen Unternehmen

Eingetragene Genossenschaft

Eingetragene Genossenschaften sind zum einen dem gesetzlichen Förderauftrag verpflichtet und zum anderen gilt das Nominal-Wertprinzip bei den Geschäftsanteilen. Weiterhin wird bei eingetragenen Genossenschaften eine Beteiligung unabhängig von der Höhe der kapitalmäßigen Beteiligung gewährt.

Die Beteiligung von Mitarbeitern an einer eingetragenen Genossenschaft kann direkt oder indirekt erfolgen.

Mitarbeiterbeteiligung bei genossenschaftlichen Unternehmen

Direkte Beteiligung

Bei einer direkten Beteiligung beteiligen sich die Arbeitnehmer direkt am Unternehmen. Bei einer eingetragenen Genossenschaft steht an erster Stelle die Beteiligung als Mitglied. Hier erwerben die Mitarbeiter eine echte Eigentümerstellung. In diesem Fall müssen die Beschäftigten jedoch tatsächlich als Mitglieder und damit als zu Fördernde in Betracht kommen. Dies wird regelmäßig nicht der Fall sein.

Mitarbeiterbeteiligung bei genossenschaftlichen Unternehmen

Investierende Mitgliedschaft

Bei Genossenschaften, in denen die Beschäftigten nicht die ordentliche Mitgliedschaft erwerben können (fehlender Förderzweck), bietet sich die Möglichkeit der so genannten investierenden Mitgliedschaft an.

Im Rahmen der Novelle des Genossenschaftsgesetzes im Jahre 2006 wurde im § 8 Abs. 2 GenG die Option geschaffen, so genannte investierende, nicht nutzende Mitglieder zuzulassen. Das Gesetz verlangt von der Satzung der Genossenschaft, dass diese entsprechende Regelungen enthält, aufgrund dessen sichergestellt ist, dass die investierenden Mitglieder die anderen Mitglieder in keinem Fall überstimmen können und dass Beschlüsse der Generalversammlung, die nach Gesetz oder Satzung eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen verlangt, nicht durch investierende Mitglieder verhindert werden können.

Mitarbeiterbeteiligung bei genossenschaftlichen Unternehmen



Mitarbeiter als investierende Mitglieder bei einer eG

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beteiligen sich direkt an der Genossenschaft als investierende Mitglieder, deren Stimmrecht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eingeschränkt wird.

Mitarbeiterbeteiligung bei genossenschaftlichen Unternehmen



Indirekte Beteiligung

Bei einer indirekten Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt die Gründung einer Genossenschaft durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Teile von ihnen, die sich ihrerseits an der Muttergesellschaft beteiligt.

Mitarbeiterbeteiligung bei genossenschaftlichen Unternehmen



Alle Mitarbeiter in einer Genossenschaft

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schließen sich zu einem gemeinsamen Förderzweck zusammen, zum Beispiel die Vermarktung der ihnen preiswert von dem Unternehmen zur Verfügung gestellten Jahreswagen.

Mitarbeiterbeteiligung bei genossenschaftlichen Unternehmen



Teile der Mitarbeiterschaft als investierende Mitglieder

Die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schließen sich zum Beispiel zusammen, um gemeinsam für diesen Kreis die Weiterbildung, insbesondere im Führungsverhalten etc. zu organisieren, alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter könnten sich dann als investierende Mitglieder an dieser Genossenschaft beteiligen.

Mitarbeiterbeteiligung bei genossenschaftlichen Unternehmen

Verbindung Anteilsverhältnis Mitgliedschaft

In allen Fällen der Mitarbeiterbeteiligung bei einer Genossenschaft kann der Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft von einem bestehenden wirksamen Arbeitsverhältnis zwischen dem Mitarbeiter und der Muttergenossenschaft abhängig gemacht werden (zu regeln in den Ausschlussgründen in der Satzung).

Ferner können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über das 5. VermBG i. V. m. § 3 Nr. 39 EStG entsprechend gefördert werden.

Mitarbeiterbeteiligung bei genossenschaftlichen Unternehmen

Vorteile der Mitarbeiterbeteiligung

Vorteile der Mitarbeiterbeteiligung sind

- eine Steigerung der Identifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Unternehmen,
- eine Stärkung der Mitarbeiterbindung,
- ein Beitrag zur Vermögensbildung der Beschäftigten,
- ein Alleinstellungsmerkmal gegenüber anderen Unternehmen (insbesondere mittelständische Unternehmen).

Wir freuen uns auf Ihr Feedback!

Bruno F. J. Simmler

Diplom-Betriebswirt
Diplom-Jurist

Bereichsleiter

**Betreuung und Beratung
gewerbliche Genossenschaften**

Rheinisch-Westfälischer
Genossenschaftsverband e. V.

Peter-Müller-Str. 26 40468 Düsseldorf

Tel.: 0 251 / 71 86 – 13 01

Fax: 0 251 / 71 86 – 13 99

bruno.simmler@rwgv.de

www.rwgv.de

